

120. Findet § 287 (früher § 260) C.P.D. auch Anwendung bei Prüfung der gegen die Ordnungsmäßigkeit eines Deckungskaufes wegen der Höhe des vereinbarten Preises erhobenen Beanstandungen?

II. Civilsenat. Urt. v. 3. Juli 1900 i. S. W. & Co. (Kl.) w. K. (Bekl.). Rep. II. 114/00.

I. Landgericht Heidelberg.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die Klägerin hatte von der Beklagten in zwei Verträgen Baumwollenabfälle nach einem bestimmten Muster zum Preise von 49 und 50 *M* für 100 Kilo gekauft. Die Beklagte kam in Lieferungsverzug; die Klägerin zeigte ihr unter Setzung von Nachristen an, daß sie statt der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung begehren werde, und schloß sodann zwei Deckungskäufe zum Preise von 64 und 65 *M* für 100 Kilo ab. Gegenüber dem Anspruche auf Zahlung der Differenz zwischen den Preisen der Deckungskäufe und den Vertragspreisen beanstandete die Beklagte die Ordnungsmäßigkeit der Deckungskäufe wegen der Höhe der darin vereinbarten Preise. Das Landgericht nahm auf Grund umfangreicher Beweiserhebungen an, daß die Klägerin sich zu einem Preise von 56 *M* für 100 Kilo hätte decken können und decken sollen. Mit der Berufung stellte die Klägerin weitere Beweisangebote zur Widerlegung der in erster Instanz erhobenen Beweise. Das Berufungsgericht ließ aber das in § 287 (früher § 260) C.P.D. eingeräumte freie Ermessen plaggreifen und lehnte nach Würdigung der von der Klägerin gestellten Beweisangebote in Anwendung jener Gesetzesvorschrift die Anordnung der beantragten weiteren Beweisaufnahmen ab.

Die mit der Revision deshalb erhobene prozessuale Rüge wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Die Entscheidung über die erhobene prozessuale Rüge hängt ab von der Anwendbarkeit der Vorschrift des § 287 (früher § 260) C.P.D. in Ansehung der Prüfung, ob bei einem Deckungskaufe, auf Grund dessen der beanspruchte konkrete Schaden berechnet ist, nach Treue und Glauben im Verkehre verfahren wurde, oder ob die aus dessen Inhalte — hier aus der Höhe des Deckungspreises — gegen

dessen Bewertung abgeleiteten Beanstandungen begründet seien. Diese Frage war zu bejahen. Unterläßt bei Säumnis des Käufers der Verkäufer den Selbsthilfeverkauf, soweit ein solcher möglich ist, so kann er auch nicht Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen; der Selbsthilfeverkauf ist danach bei Säumnis des Käufers (Art. 354 H. G. B.) eine gesetzliche Voraussetzung des Anspruches auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung. Dagegen behandelt das Gesetz den Deckungskauf nicht. Derselbe ist bei Säumnis des Verkäufers nicht, wie der Selbsthilfeverkauf bei Säumnis des Käufers, vorgeschrieben; der Käufer kann vielmehr, wenn er bei Säumnis des Verkäufers Schadenersatz gewählt hat, den Schaden in beliebiger Weise liquidieren.

Vgl. Entsch. des R. G. 's in Civill. Bd. 11 S. 198, 199.

Danach ist bei Säumnis des Verkäufers der Deckungskauf nicht eine gesetzliche Voraussetzung des Anspruches auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung. Bei dem Deckungskauf handelt ferner der Käufer nicht als Beauftragter oder Geschäftsführer (negotiorum gestor) des Verkäufers; es wird durch denselben also nicht ein nach den Grundsätzen des Auftrages oder der Geschäftsführung ohne Auftrag zu beurteilendes neues Rechtsverhältnis zwischen Käufer und Verkäufer begründet. Der Deckungskauf schafft vielmehr nur ein rein tatsächliches Element für die Liquidation des durch die Säumnis des Verkäufers entstandenen Schadens. Die Differenz zwischen dem Preise des Deckungskaufes und dem Vertragspreise bildet aber auch nicht schlechtthin den konkreten Schaden; sie bildet ihn nur dann, wenn bei dem Deckungskaufe nach Treue und Glauben verfahren wurde, und damit der zurechenbare ursächliche Zusammenhang zwischen der Säumnis des Verkäufers und dem in der Differenz geltend gemachten Schaden dargethan ist. Kommt sonach der Deckungskauf nur als tatsächliches Element für die Liquidation des konkreten Schadens in Betracht, und nicht als ein neues Rechtsverhältnis zwischen Käufer und Verkäufer oder als gesetzliche Voraussetzung des Schadenersatzanspruches überhaupt, und ist sodann die Frage seines Abschlusses nach Treue und Glauben im Verlehere nur eine Frage des zurechenbaren ursächlichen Zusammenhanges zwischen der Säumnis des Verkäufers und dem geltend gemachten Schaden, so kann die Anwendbarkeit des § 287 (früher § 260) U. P. D. bei Prüfung der aus der Höhe des Deckungspreises gegen die Berücksichtigung des Deckungskaufes

erhobenen Beanstandungen einem Bedenken nicht unterliegen. Denn nur für die Feststellung des Thatbestandes der schädigenden Handlung — hier der Säumnis des Verkäufers und der übrigen Voraussetzungen der Artt. 355 und 356 H.G.B. in früherer Fassung — gelten die Grundsätze des § 286 (früher § 259) C.P.D.; dagegen unterfällt dem in § 287 (früher § 260) C.P.D. dem Richter eingeräumten freien Ermessen neben der Frage, ob ein Schaden überhaupt entstanden sei, und wie hoch derselbe sich belaufe, auch die Prüfung des ursächlichen Zusammenhanges zwischen den Thatfachen, auf welche der Ersatzanspruch gestützt wird, und dem Schaden selbst. Das Berufungsgericht konnte daher bei der Prüfung, ob die Klägerin bei den Deckungskäufen nach Treue und Glauben verfahren sei, oder ob die aus dem Deckungspreise abgeleiteten Beanstandungen der Beklagten begründet seien, das in § 287 (früher § 260) C.P.D. eingeräumte freie Ermessen plaggreifen lassen und nach Würdigung der von der Klägerin gestellten Beweisangebote in zulässiger Anwendung jener Gesetzesvorschrift die Anordnung der beantragten weiteren Beweisaufnahme ablehnen.“ . . .